
Statuten

Unihockey Aargau United

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name

Unihockey Aargau United ist ein durch die Stammvereine UHC Bremgarten, UHC Lenzburg und Virtus Wohlen gegründeter Dachverein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 Zweck

Unihockey Aargau United

- a) ist Trägerverein der Grossfeld Leistungsmannschaften aller Stammvereine und ermöglicht dessen Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften
- b) pflegt und fördert den Unihockey-Sport in der Region
- c) pflegt die Kameradschaft über alle Vereine und fördert die sportliche Fairness
- d) arbeitet gezielt mit den Stammvereinen zusammen und strebt einen effizienten und konsolidierten Unihockey Betrieb an

Artikel 3 Sitz

Der Sitz von Unihockey Aargau United ist in Bremgarten, Wohlen und Lenzburg

Artikel 4 Neutralität

Der Dachverein ist sprachlich, politisch und konfessionell neutral.

Artikel 5 Vertretung

Unihockey Aargau United kann seine Interessen und die Interessen des Unihockey-Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen von swissunihockey selber, in Unabhängigkeit der Stammvereine, vertreten.

Artikel 6 Vereinsstruktur

- a) Unihockey Aargau United ist ein eigenständiger Verein
- b) Die Zusammenarbeit zwischen Unihockey Aargau United und seinen Stammvereinen, die finanziellen Beteiligungen und die Rechten und Pflichten der Mitglieder sind im Partnerschaftsvertrag geregelt.

Artikel 7 Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

II. Mitgliedschaft

Artikel 8 Mitgliedschaft des Dachverein

Unihockey Aargau United ist Mitglied in

- a) dem Schweizer Unihockey Verband swissunihockey
- b) dem Aargauer Unihockey Verband

Unihockey Aargau United kann Mitglied weiterer Organisationen werden.

Artikel 9 Mitgliedschaft im Dachverein

Unihockey Aargau United besteht aus nachfolgenden Mitgliedern

- a) Unihockey Bremgarten mit Sitz in Bremgarten
- b) UHC Lenzburg mit Sitz in Lenzburg
- c) Virtus Wohlen mit Sitz in Wohlen

Weitere Mitgliedschaften im Dachverein gibt es nicht. Die Spieler der Dachverein Mannschaften sind in jedem Fall Mitglied eines Stammvereines (UHC Bremgarten, UHC Lenzburg oder Virtus Wohlen) und somit indirekt Mitglied im Dachverein.

Artikel 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglied können ausschliesslich neue Stammvereine aufgenommen werden. Die Voraussetzungen und Bedingungen für einen Erwerb der Mitgliedschaft werden im Partnerschaftsvertrag geregelt.

Artikel 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt von Stammvereinen kann unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Vertragliche Vereinbarungen zwischen Unihockey Aargau United und dem austretenden Stammverein werden nicht tangiert und bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Ein Stammverein kann durch den Vorstand mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss, unter schriftlicher Mitteilung der Gründe, ausgeschlossen werden, falls er seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber Unihockey Aargau United trotz wiederholter erfolgloser Mahnung nicht nachkommt oder in schwerwiegender Weise gegen Statuten oder Verträge verstösst.

Artikel 12 Rechte der Mitglieder

- 1) Die Vorstände aller Stammvereine wählen aus ihren Mitgliedern je 1 Person, welche als Vertreter im Vorstand von Unihockey Aargau United Einsitz nimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlungen aller Stammvereine wählen aus ihren Mitgliedern je 2 Personen, welche als Delegierte an der Mitgliederversammlung von Unihockey Aargau United je eine Stimme besitzen.

Alle genannten Personen besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statuarischen Befugnisse.

Artikel 13 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Stammvereine verpflichten sich zur Anerkennung der vorliegenden Statuten, von Vereinsbeschlüssen sowie zur Unterstützung von Unihockey Aargau United. Die konkrete Zusammenarbeit zwischen Unihockey Aargau United und den Stammvereinen ist im Partnerschaftsvertrag geregelt.
- 2) Die Stammvereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder als aktive Spieler an den Meisterschaftsspielen, den Trainings und an Vereinsanlässen des Dachvereins teilnehmen zu lassen.
- 3) Die Stammvereine haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Dachvereins nachteilig sein kann.
- 4) Alle Stammvereine haben für ihre Mitglieder bzw. ihre aktiven Spieler, welche in den Leistungsteams des Dachvereins spielen, folgende Leistungen zu erbringen:
 - a) Die Mitgliederbeiträge derjenigen Spieler, welche in einem der Teams des Dachvereins am Meisterschaftsbetrieb teilnehmen, müssen von den Stammvereinen an den Dachverein bezahlt werden. Diese Mitgliederbeiträge der lizenzierten Spieler im Dachverein werden jeweils anlässlich der Mitgliederversammlung des Dachvereins festgelegt.
 - b) Mitglieder der Stammvereine müssen ebenfalls Helfereinsätze im Dachverein leisten.
 - c) Mitglieder bzw. Schiedsrichter der Stammvereine werden nach Absprache und unter Umständen unter dem Schiedsrichter-Kontingent des Dachvereins geführt.
 - d) Weitere Verpflichtungen der Stammvereine werden wenn notwendig in separaten Vereinbarungen geregelt.

III. Finanzielles

Artikel 14 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen seiner lizenzierten Spieler
- b) Subventionen, Zuwendungen und Sponsorenbeiträgen
- c) Erträge aus Helfereinsätzen
- d) Sonstigen Beiträgen und Einnahmen

Artikel 15 Haftung

Jeder für Unihockey Aargau United lizenzierte Spieler ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Dachverein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen ab. Jedes Mitglied haftet für verursachte Schäden selbst.

Artikel 16 Regress

Unihockey Aargau United kann bei Bussen, die ihm durch das Verschulden eines seiner lizenzierten Spieler auferlegt werden, auf dieses Regress nehmen. Dazu zählen insbesondere Verstösse gegen Termine und Aufgebote von swissunihockey.

IV. Organe

Die Organe von Unihockey Aargau United sind:

- A die Mitgliederversammlung
- B der Vorstand
- C die Revision

A – Mitgliederversammlung

Artikel 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Dachvereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage zuvor allen Mitgliedern (Delegierte aller Stammvereine) anzukündigen.
- 3) Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Artikel 18 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Weitere, ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angaben der zu behandelnden Traktanden einberufen.
- 2) Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindesten ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.
- 3) Fristen gelten dieselben wie in Art. 18. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Artikel 19 Statuarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten sowie Kenntnisnahme der Ein- und Austritte
- 3) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- 4) Festsetzung der Mitgliederbeiträge der bei Unihockey Aargau United lizenzierten Spieler
- 5) Festsetzung der prozentualen Beteiligung an den Erträgen aus Helfereinsätzen
- 6) Festsetzung der Entschädigungen für Trainer, Schiedsrichter und Vorstandsmitglieder
- 7) Genehmigung des Budgets
- 8) Wahlen:
 - Präsident
 - übriger Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
- 9) Abstimmung über Anträge
- 10) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- 11) Statutenänderungen

Artikel 20 Stimmberechtigung

Jeder Delegierte aus den Stammvereinen und verfügt über eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht möglich.

Artikel 21 Wahlen und Abstimmungen

- 1) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.
- 2) Ausser in den Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 3) Damit die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, muss mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend sein.

B – Vorstand

Artikel 22 Aufgaben

- 1) Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Dachvereins zu besorgen. Er leitet Unihockey Aargau United und vertritt ihn gegen aussen.
- 2) Der Vorstand bestellt die Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, und legt deren Pflichtenheft fest.
- 3) Der Verein wird verpflichtet, durch Kollektivunterschrift zu zweien zu zeichnen, wobei der Präsident oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident die eine Unterschrift leisten muss. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist das verantwortliche Vorstandsmitglied alleine zeichnungsberechtigt.
- 4) Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften von swissunihockey und dessen Kommissionen und Unterverbände.
- 5) Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit absolutem Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 6) Der Vorstand sorgt für die Information der Mitglieder.
- 7) Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets.
- 8) Der Vorstand verfügt über eine Kompetenzsumme von jährlich CHF 2'000.--

Artikel 23 Zusammensetzung

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Zusätzlich ergänzt den Vorstand je ein Vertreter aus allen Stammvereinen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 3) Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

C – Revisoren

Artikel 24 Wahl und Aufgaben der Revisoren

- 1) Die zwei Rechnungsrevisoren werden an der Mitgliederversammlung für zwei Amtsperioden gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zu Handen der Mitgliederversammlung Bericht.
- 3) Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen, und können die Vereinsakten frei einsehen.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 25 Statutenänderung / Auflösung

- 1) Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit einer Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
- 2) Für Änderungen der Statuten ist das Einfache Mehr erforderlich.
- 3) Für die Auflösung des Dachvereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 4) Im Falle der Auflösung sind etwaige Vermögenswerte einer gemeinnützigen Institution zuzuführen.

Artikel 26 Inkrafttreten

Diese Statuten treten durch die Zustimmung der Stammvereine an deren Mitgliederversammlung, und nach Genehmigung durch das Ressort Statutenkontrolle von swissunihockey in Kraft.

Datum: 17. Februar 2014

Vize-Präsident a.i.
Michel Blanc

Präsident a.i.
Peter Zingg